

- wissenschaftliche Leistungen, die lang-jährige Berufspraxis, Spezialwissen und Fachschulqualifikation erfordern bis 8 M
- Routinearbeiten, die Berufspraxis und Fachschulqualifikation erfordern bis 5 M
- Routinearbeiten, die keine Hoch- bzw. Fachschulqualifikation erfordern bis 3 M.

(2) Läßt die Spezifik der Leistung eine Festlegung der Honorarhöhe auf der Grundlage von Stundensätzen nicht zu, können Pauschalhonorare gezahlt werden. Die Zahlung von Pauschalhonoraren und deren Höhe ist durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu bestätigen. Ist ein übergeordnetes Organ nicht vorhanden, hat die Bestätigung durch den Leiter des Organs zu erfolgen, das für die Anleitung und Koordinierung der Tätigkeit des Betriebes zuständig ist. In den zentralen Organen direkt unterstellten Kombinat, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie in zentralen Organen und Einrichtungen entscheidet in diesen Fällen der Leiter.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Stundensätze sind Höchstbeträge. Die Berechnung besonderer Zuschläge, wie Eilzuschläge, Erschwerniszuschläge u. ä., ist nicht zulässig.

(4) Übersteigt bei nebenberuflich Tätigen das in einem Vertrag zu vereinbarende Honorar den Betrag von 1 500 M, ist vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der im Abs. 2 genannten Leiter erforderlich. In den zentralen Organen direkt unterstellten Kombinat, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie in zentralen Organen und Einrichtungen entscheidet in diesen Fällen der Leiter.

(5) Auf das Honorar dürfen Vorauszahlungen nicht geleistet werden. Abschlagzahlungen sind von Zwischenleistungen und Einhaltung der Zwischentermine abhängig und müssen im Vertrag vereinbart sein.

(6) Einkünfte aus Honorarleistungen sind nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 31. März 1971 abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Verträge über Honorarleistungen nach § 1 Abs. 2 sind mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen. Das gleiche gilt für die vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Verträge. Wird bei den vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Verträgen eine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern nicht erzielt, sind diese Verträge aufzuheben.

(3) Die von den Leitern der Betriebe zur Durchsetzung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich zu erlassenden Regelungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die zu einer Erweiterung der Honorartätigkeit führen.

Berlin, den 31. März 1971

Der Minister für Wissenschaft und Technik

I. V.: Dr. L e u p o l d
Staatssekretär

Anordnung über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit

— Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit —

vom 31. März 1971

Zur Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II S. 631) wird folgendes angeordnet:

g)

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Honorierung von Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beauftragte genannt) im Auftrage von Betrieben (nachfolgend Auftraggeber genannt) durchgeführt werden, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung kommerzieller Warenkontrollen und von Havariekommissarstätigkeiten im Rahmen der Export- und Importtätigkeit übertragen wurde.

(2) Als Beauftragte können tätig werden:

1. Werk tätige des Auftraggebers außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit sowie außerhalb der in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben;
2. Werk tätige anderer Betriebe, wenn die schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, daß von seiten der Betriebe keine Einwände gegen die Tätigkeit beim Auftraggeber erhoben werden;
3. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Rentenalter erreicht haben und die erforderliche Qualifikation nachweisen;
4. freiberuflich tätige Ingenieure und Tierärzte sowie selbständige Handwerksmeister, die eine Zulassung für ihre Tätigkeit nachweisen.

§ 2

Einsatzgebiete der Beauftragten

Die Beauftragten können auf folgenden Gebieten eingesetzt werden:

Analysenherstellung
Begutachtungen
Lösch- und Ladeüberwachungen
Montagiekontrollen
Probenahmen
Qualitätskontrollen
Quantitätskontrollen jeglicher Art
Schadensfeststellungen
Surveyorleistungen
Transportraumkontrollen
Verpackungskontrollen.

§ 3

Einsatz der Beauftragten

(1) Der Einsatz der Beauftragten erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten abzuschließen ist.

(2) Die Beauftragten sind verpflichtet, über die ihnen in Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen strengstes Stillschweigen zu wahren. Das gilt auch, wenn sie nicht mehr für den Auftraggeber tätig werden.